



B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Sandäckerhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat am 04.04.2017 folgende Benutzungsordnung für die Sandäckerhalle beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Sandäckerhalle mit Nebenraum ist Eigentum der Gemeinde Steinenbronn. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Die Sandäckerhalle wird auf schriftlichen Antrag zu sportlichen Übungszwecken und für Veranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.

§ 2 Überlassung

- (1) Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung.
- (2) Für Überlassung muss auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen können über diese Benutzungsordnung hinausgehen.
- (3) Für sich wiederholende Benutzungen oder Veranstaltungen (Übungsbetrieb der Vereine und dgl.) stellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungsplan auf.
- (4) Ist die Benutzung bei den nach § 2 Abs. 3 überlassenen Zeiten zu gering (weniger als 10 Personen), so kann die Überlassung der Räumlichkeiten eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung.
- (5) Für die Benutzung kann die Gemeinde Gebühren erheben, die in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 3

Antrag auf Einzelüberlassung

(1) Der Antrag auf Überlassung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung Steinenbronn eingehen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein. Als Antrag gelten auch die abgegebenen Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe, wenn sie als Antrag bezeichnet sind.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Gemeinde Steinenbronn ansässigen Vereine und Organisationen Vorrang; im Übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung ist rechtswirksam, wenn die schriftliche Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist.

(3) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erforderlich machen. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können von der Gemeinde Steinenbronn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für die in § 2 Abs. 3 genannten Benutzungen.

§ 4

Bereitstellung der Räume

(1) Die Sporthalle sowie der Nebenraum werden vom Hausmeister dem jeweils Verantwortlichen einer sportlichen Übungsgruppe oder Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche Inventar.

(2) Der Auf- und Abbau einer erforderlichen Möblierung (einschließlich Bühne) ist Angelegenheit des Veranstalters. Die Möblierung hat unter Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.

§ 5

Benutzung der Räume

(1) Die Räume der Sandäckerhalle dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude samt der Einrichtung sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu

melden. Unsauber verlassene Räume kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers reinigen lassen.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumlichkeiten und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, durch Teilnehmer am Übungsbetrieb oder durch Besucher von Veranstaltungen entstanden ist.

(2) Die Gemeinde Steinenbronn kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Räume gegen ihn oder die Gemeinde Steinenbronn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

(3) Für Garderobe und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 7 Benutzungszeiten

(1) Die Sandäckerhalle steht von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An Samstagen und an Sonn- und Feiertagen steht die Sandäckerhalle von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

(2) An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist die Sandäckerhalle für den Übungsbetrieb geschlossen (Ausnahme: letzte Woche der Sommerferien sowie „kleine Ferien“). Ferner kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung der Sandäckerhalle ganz oder teilweise aus wichtigem Grund (z.B. Reparaturarbeiten, Reinigung und dgl.) einschränken. Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.

(3) Wettkämpfe sind nach § 3 als Einzelüberlassung zu behandeln.

§ 8 Bühnenbenutzung

(1) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne untersagt.

(2) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.

(3) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

(4) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

(5) Bei grob fahrlässigem Verhalten auf der Bühne ist es dem Hausmeister und der anwesenden Brandwache erlaubt einzuschreiten um größere Schäden zu vermeiden.

(6) Die Versammlungsstättenverordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker müssen beachtet werden. Sie liegen zur Einsicht bereit.

(7) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bedürfen einer besonderen Genehmigung.

§9

Besuchergarderobe

(1) Der Garderobendienst ist Angelegenheit des Benutzers/Veranstalters; die Gemeinde übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

(2) Der Benutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass in den Veranstaltungssaal keine schwere Übergarderobe, Schirme, Stöcke – ausgenommen Gehhilfen für Behinderte – mitgenommen werden.

§ 10

Stellen von Tischen und Stühlen

(1) Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen gelten die beim Hausmeister vorliegenden Bestuhlungspläne. Die in den Plänen festgelegten bzw. sich hieraus ergebenden Personenhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Insbesondere darf der Benutzer bei Reihenbestuhlung nicht mehr Besucher einlassen als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.

(2) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen ist Aufgabe des Benutzers. In Ausnahmefällen übernimmt auf Antrag der Hausmeister das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Tische gegen Kostenersatz.

§ 11

Ordnungsvorschriften

(1) Es ist verboten

a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,

b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder in anderer Art zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude,

c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen

d) Hunde und andere Tiere in die Räumlichkeiten mitzubringen (Ausnahme: Kleintierausstellung),

- e) Motor- oder Fahrräder in den Gebäuden oder an deren Außenwänden abzustellen,
- f) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
- g) in der Sandäckerhalle Stemmübungen, Kugel- und Steinstoßen durchzuführen.

(2) Alle während einer Veranstaltung oder sportlichen Übung verursachten Beschädigungen in oder am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen werden dem jeweiligen Veranstalter schriftlich mitgeteilt und von der Gemeinde auf dessen Kosten beseitigt. Eine Beauftragung Dritter ist möglich.

(3) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Halle bzw. der Außensportanlagen anwesend zu sein.

(4) Alle technischen Anlagen, insbesondere die Beleuchtungs-, Heizungs-, und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient.

(5) In der Sandäckerhalle besteht Rauchverbot.

(6) Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person Pflicht. Das Erfordernis einer Brand- und Sicherheitswache wird von der Gemeinde festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.

(7) Angehörige von Übungsgruppen dürfen die Sandäckerhalle nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(8) Turn- und Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Außerhalb der Halle dürfen im Eigentum der Gemeinde stehende Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.

§ 12

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Der Gemeinde Steinenbronn steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe der Sandäckerhalle zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Steinenbronn sind ausgeschlossen.

(2) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten. Wird die Sandäckerhalle nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des

Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für den durch den Vertrag eventuell entstehenden Schaden.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

(1) Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeindeverwaltung gilt § 3 Abs. 3.

(2) Der Vertragsnehmer kann jederzeit von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlung eines Entgelts vereinbart, gilt § 3 Abs. 4.

§ 14 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer angemessenen Frist meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 15 Gefährdung und Haftung

Die Benutzung der Sandäckerhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

§ 16 Hausrecht

(1) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Sandäckerhalle auch während Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

(2) Im Überlassungsvertrag kann dem Vertragsnehmer das Recht eingeräumt werden, eigenes Gerät, Geräteschränke, Kisten oder sonstiges Mobiliar in den Räumlichkeiten unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für sie keine Haftung.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, die Sandäckerhalle und die Turnhalle der Grund- und Hauptschule vom 05.09.1995 außer Kraft.

Steinenbronn, 05.04.2017

gez.
Johann Singer
Bürgermeister